

AG_STRAFGERICHT SST.2023.162 vom 22. April 2025

Ag Strafgericht, 2025-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2023.162

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2023.162 du 22 avril 2025

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2023.162 del 22 aprile 2025

Erwägungen

E. 3

Jahren Freiheitsstrafe verjährt innert einer Frist von 10 Jahren (Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB). Der Beschuldigte hat die Irreführung der Rechtspflege am 24. Mai 2017 begangen, so dass zwei Drittel der Verjährungsfrist im Zeitpunkt des vorliegenden Berufungsurteils bereits verstrichen sind. Zwar hat sich der Beschuldigte aufgrund des erwähnten Urteils des Gerichts Ravenna nicht absolut wohl verhalten. Allerdings wird zu Recht dafür gehalten, dass vereinzelte Bagatelldelikte die Anwendung von Art. 48 lit. e StGB dennoch nicht auszuschliessen vermögen (SIMMLER/SELMAN, in: Annotierter Kommentar StGB, Bern 2020, N. 12 zu Art. 48 StGB; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_1235/2018 vom 28. September 2020 E. 6.3). Mithin ist die ausländische Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von bloss 1 Monat und 10 Tagen (bei einem Strafrahmen von bis zu

E. 3.1

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 147 IV 241; BGE 144 IV 313; BGE 144 IV 217; BGE 141 IV 61 E. 6.1.1; BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden.

E. 3.2

Bei der Wahl der Sanktionsart sind neben dem Verschulden unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismässigkeit als wichtige Kriterien die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 147 IV 241 E. 3; BGE 134 IV 97 E. 4.2; BGE 134 IV 82 E. 4.1). Der Beschuldigte weist keine Vorstrafe auf, delinquierte allerdings während laufendem Strafverfahren (siehe nachstehend). Es sind keine Gründe – der ledige Beschuldigte ist arbeitstätig – ersichtlich, dass – sofern schuldangemessen – nur eine Freiheitsstrafe geeignet wäre, den Beschuldigten von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

E. 3.3

Ausgangspunkt für die Strafzumessung bildet die Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Tatbestand von Art. 304 Ziff. 1 Abs. 1 StGB soll verhindern, dass die Strafbehörde auf eine falsche Fährte geführt und dadurch zu nutzlosen Untersuchungsmassnahmen veranlasst wird (vgl. BGE 86 IV 184 E. 1). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Einsatzstrafe auch dann, wenn ohne Geltung des Verschlechterungsverbots aufgrund der Mehrzahl der Handlungen und mangels Vorliegens eines Kollektivdelikts grundsätzlich ein Schuldspruch wegen mehrfacher Tatbegehung hätte erfolgen müssen, für den Schuldspruch wegen (einfacher) Tatbegehung festzusetzen. Mithin hat keine Gesamtstrafenbildung unter Anwendung des Asperationsprinzips zu erfolgen, sondern die Irreführung der Rechtspflege muss entsprechend dem Schuldspruch

gesamthaft gewürdigt und dafür

- 10 - eine Strafe festgelegt werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1263/2020 vom 5. Oktober 2022 E. 6.3.1). Der Beschuldigte hat bei der Kantonspolizei am 24. Mai 2017 eine Strafanzeige wegen Betrugs durch Inanspruchnahme von Behandlungen gegen Unbekannt mit den Alias-Namen D._____, E._____, F._____ sowie G._____ erstattet, worauf denn auch tatsächlich Untersuchungshandlungen in nicht unerheblichem Ausmass erfolgt sind. Die Art und Weise bzw. die Verwerflichkeit des Handelns ist nicht wesentlich über die blosser Erfüllung des Tatbestands hinausgegangen, was sich neutral auswirkt. Die rein egoistischen Beweggründe des Beschuldigten – er wollte durch die Strafanzeige die Wiederaufnahme des «Factorings» durch die H._____ erreichen – sind ebenfalls neutral zu berücksichtigen, da der Tatbestand normalerweise aus eigennützigen Motiven begangen wird. Verschuldenserhöhend wirkt sich jedoch das erhebliche Mass an Entscheidungsfreiheit, über das der Beschuldigte verfügt hat, aus. Auch wenn sich der Beschuldigte allein mit Blick auf die Wiederaufnahme des «Factorings» dazu veranlasst gesehen haben dürfte, eine Strafanzeige einzureichen, so hat er sich – anstatt sich legaler Möglichkeiten zur Finanzierung seiner Praxis zu bedienen – letztlich einfach für den aus seiner Sicht einfachsten Weg entschieden. Je leichter es aber für ihn gewesen wäre, von einer bewusst falschen Strafanzeige abzusehen, desto schwerer wiegt die Entscheidung dagegen und damit das Verschulden (vgl. BGE 127 IV 101 E. 2a; BGE 117 IV 112 E. 1 S. 114; Urteil des Bundesgerichts 6B_91/2022 vom 18. Januar 2023 E. 3.4.3). Insgesamt ist unter Berücksichtigung der von der Irreführung der Rechtspflege erfassten Handlungsweisen von einem nicht mehr leichten bis mittel-schweren Verschulden und in Relation zum weiten Strafrahmen von bis zu

E. 3.4

Hinsichtlich der Täterkomponente ergibt sich Folgendes: Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft, was sich neutral auswirkt (BGE 136 IV 1 E. 2.6). Im Rahmen des Nachtatverhaltens ist als ungünstiger Faktor jedoch zu berücksichtigen, dass er nach Begehung der vorliegend zu beurteilenden Irreführung der Rechtspflege mit Urteil des Gerichts Ravenna vom 30. Oktober 2018 wegen Widerstands gegen einen Beamten

- 11 - zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 1 Monat und 10 Tagen verurteilt worden ist. Wer wie der Beschuldigte nicht geständig ist, kann hinsichtlich des begangenen Unrechts auch nicht nachhaltig einsichtig und aufrichtig reuig sein. Mehr als eine blosser Tatfolgenreue ist beim Beschuldigten denn auch nicht erkennbar. Eine erhebliche Strafminderung, wie sie bei einem von Anfang an geständigen und einsichtigen Straftäter möglich ist, kommt vorliegend somit nicht in Frage. Aus den persönlichen und familiären Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine für die Strafzumessung relevanten Faktoren. Er ist nicht verheiratet, kinderlos und arbeitstätig. Seine Strafempfindlichkeit erscheint – erst recht bei Ausfällung einer (bedingten) Geldstrafe – nur durchschnittlich. Insgesamt wirkt sich die Täterkomponente neutral aus.

E. 3.5.1

Das Gericht mildert die Strafe, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat (Art. 48 lit. e StGB). Nach der Rechtsprechung ist dieser Strafmilderungsgrund (bei Wohlverhalten) in jedem Fall zu beachten, wenn zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen sind. Für die Berechnung ist der Zeitpunkt des Berufungsurteils massgebend. In

welchem Mass die Strafe bei Vorliegen dieses Strafmilderungsgrunds zu reduzieren ist, hängt davon ab, wie viel Zeit zum massgebenden Zeitpunkt der Ausfällung des angefochtenen Urteils seit der Tat verstrichen ist (BGE 140 IV 145 E. 3.1 = Pra 104 Nr. 50; Urteil des Bundesgerichts 6B_260/2020 vom 2. Juli 2020 E. 2.3.3 mit Hinweisen). Die Irreführung der Rechtspflege mit einer angedrohten Höchststrafe von

E. 3.5.2

Das Bundesgericht hat die Grundsätze des Beschleunigungsgebots wiederholt dargelegt (statt vieler: Urteile des Bundesgerichts 6B_1399/2021 vom 7. Dezember 2022 E. 4.2; BGE 143 IV 373). Darauf kann verwiesen werden. Seit der Verfahrenseröffnung am 22. Mai 2017 sind mehr als sieben Jahre vergangen. Das Verfahren hat insgesamt viel zu lange gedauert. Alleine mehr als drei Jahre davon sind nach Anklageerhebung am 6. November 2018 auf das erstinstanzliche Verfahren bis zur Hauptverhandlung vergangen. Bis zur Zustellung des begründeten Urteils sind nochmals 1 ½ Jahre vergangen. Mithin dauerte das erstinstanzliche Verfahren mehr als 4 ½ Jahre, was eindeutig zu lange ist. Auch das Berufungsverfahren hat seit Eingang der Berufungserklärung vom 5. Juli 2023 bis zum Versand des begründeten Urteils zu lange gedauert. Die Verletzung des Beschleunigungsgebots erweist sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bei einer solchen Dauer als nicht mehr leicht, womit sich nebst der Feststellung im Urteilsdispositiv eine Reduktion der Geldstrafe rechtfertigt.

E. 3.5.3

Insgesamt erscheint es angemessen, die dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen angemessene Geldstrafe von 180 Tagessätzen (sowie einer Verbindungsbusse) aufgrund der langen Verfahrensdauer und der Verletzung des Beschleunigungsgebots um einen Drittel bzw. 60 Tagessätze auf 120 Tagessätze zu reduzieren.

E. 3.6

Die Höhe des Tagessatzes ist nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils zu bemessen, insbesondere nach dem Einkommen, dem Vermögen, dem Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Das Bundesgericht hat die Kriterien für die Bemessung der Geldstrafe dargelegt (BGE 142 IV 315 E. 5; BGE 135 IV 180 E. 1.4; BGE 134 IV 60 E. 5 f.). Darauf kann verwiesen werden. Ausgehend von einem durchschnittlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten von Fr. 3'500.00 (Protokoll, S. 24; Beilage 2 zur Berufungsverhandlung), einem allgemeinen Abzug in Höhe von 20 % für Krankenkasse, Steuern und notwendige Berufskosten und einem weiteren Abzug von 20 % wegen der hohen Anzahl Tagessätze (vgl. BGE 134 IV 60 E. 6.5.2), ergibt sich ein Tagessatz von gerundet Fr. 70.00.

- 13 -

E. 3.7

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf. Als ungünstiger Faktor im Rahmen des Nachtatverhaltens liegt einzig die ausländische Verurteilung zu einer Strafe im Bagatellbereich wegen Widerstands gegen einen Beamten

vor. Der Beschuldigte hat sich seit der vorliegend zu beurteilenden sowie weit zurückliegenden Irreführung der Rechtspflege im Übrigen nichts zu Schulden kommen lassen. Auch wenn aufgrund der Vielzahl der zur Deckung seiner falschen Abrechnungen angezeigten Betrugshandlungen gewisse Bedenken an seiner Legalbewährung bestehen, so wiegen diese nicht so schwer, dass ihm eine eigentliche Schlechtprognose zu stellen wäre. Bei einer Gesamtwürdigung kann dem Beschuldigten für die Geldstrafe der bedingte Strafvollzug gewährt werden. Es ist davon auszugehen, dass ihm das vorliegende Verfahren und die auszusprechende Verbindungsbusse (siehe nachstehend) Warnung genug sind. Die Probezeit ist auf das gesetzliche Minimum von 2 Jahren festzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB).

E. 3.8

Vorliegend ist die Verbindung der bedingt ausgesprochenen Geldstrafe mit einer Busse angezeigt, um dem Beschuldigten die Ernsthaftigkeit der Sanktion und die Konsequenzen seines Handelns deutlich vor Augen zu führen. Unter Berücksichtigung der Denkkettelfunktion und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten sowie des Umstands, dass das Bundesgericht die Obergrenze der Verbindungsstrafe auf 20 % der in der Gesamtheit schuldangemessenen Sanktion – bestehend aus einer bedingt ausgesprochenen Hauptstrafe kombiniert mit einer Verbindungsbusse – festgelegt hat (BGE 149 IV 321 E. 1.3; BGE 135 IV 188 E. 3.4.4), ist die Verbindungsbusse zur Geldstrafe auf Fr. 1'000.00 festzusetzen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse ist ausgehend vom als Umrechnungsschlüssel zu verwendenden Tagessatz von Fr. 70.00 (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3) auf 15 Tage festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB).

E. 3.9

Zusammenfassend ist der Beschuldigte zu einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen à Fr. 70.00, d.h. Fr. 8'400.00, Probezeit 2 Jahre, sowie einer Verbindungsbusse von Fr. 1'000.00, ersatzweise 15 Tage Freiheitsstrafe, zu verurteilen.

- 14 - 4. Bei den von der Vorinstanz eingezogenen CO2-Revolver sowie CO2-Pistole lag der Vorwurf des mehrfachen Besitzes einer verbotenen Waffe vor, von dem der Beschuldigte freigesprochen wurde. Da mit diesen Waffen richtigerweise über einen möglicherweise vorgelegenen Verstoss gegen die Pflicht eines Abschlusses eines schriftlichen Vertrages hinaus keine Straftat begangen worden ist, sind diese gestützt auf Art. 31 WG i.V.m. § 30 Abs. 1 der Polizeiverordnung (PolV) zuständigkeitshalber der Kantons-polizei Aargau, Fachstelle Sicherheitsdienste, Waffen und Sprengmittel (SIWAS), zu überweisen. Dieses Ergebnis hat denn auch die Vorinstanz beabsichtigt (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 8.7). Sie übersieht, dass bei einer vorgängigen strafrechtlichen Einziehung kein Raum mehr für eine Anwendung verwaltungsrechtlicher Bestimmungen wie der Einziehung verbleiben würde (vgl. BGE 150 II 519 E. 4.5).

E. 5

Jahren) gerade noch als ein Bagatelldelikt zu qualifizieren, das einer Strafminderung nicht entgegensteht.

- 12 - Der Beschuldigte hat sich seit der Irreführung der Rechtspflege mit der erwähnten Einschränkung hinsichtlich des Bagatelldelikts wohl verhalten. Die für die Irreführung der Rechtspflege auszufällende Strafe ist somit zu mindern.

E. 5.1

[in Rechtskraft erwachsen] Folgende beschlagnahmte Gegenstände werden dem Beschuldigten herausgegeben: - 3 Agenden schwarz (Jahre 2015, 2016, 2017); - 3 CDs mit kopierten Dateien. Werden die Gegenstände nicht innert 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft herausverlangt, trifft die Staatsanwaltschaft die sachgemässen Verfügungen.

E. 5.2

Folgende beschlagnahmte Gegenstände werden gestützt auf Art. 31 WG i.V.m. § 30 Abs. 1 der Polizeiverordnung (PoIV) der Kantonspolizei Aargau, Fachstelle Sicherheitsdienste, Waffen und Sprengmittel (SIWAS), überwiesen: - CO2-Revolver [...] mit Patronen; - CO2-Pistole [...] mit Magazin und 8 Kugeln 8 mm. Die Staatsanwaltschaft trifft die sachgemässen Verfügungen.

- 17 - 6. [in Rechtskraft erwachsen] Die Zivilklage der Privatklägerin K._____ AG wird abgewiesen. 7.

E. 6.1

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt im erstinstanzlichen Verfahren die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Wird sie nur teilweise schuldig gesprochen, so sind ihr die Verfahrenskosten grundsätzlich nur anteilmässig aufzuerlegen. Sie kann in diesem Fall aber auch vollumfänglich kostenpflichtig werden, wenn die ihr zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen und alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunkts notwendig waren. Bei einem einheitlichen Sachverhaltskomplex ist vom Grundsatz der vollständigen Kostenaufgabe nur abzuweichen, wenn die Strafuntersuchung im freisprechenden Punkt zu Mehrkosten geführt hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_491/2023 vom

E. 6.2

Die der amtlichen Verteidigerin für das erstinstanzliche Verfahren zugesprochene Entschädigung von Fr. 20'823.00 ist mit Berufung nicht angefochten worden, weshalb darauf im Berufungsverfahren nicht zurückzukommen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1231/2022 vom

E. 7

August 2023 E. 3.3 mit Hinweisen). Der Beschuldigte wird hinsichtlich der Vorwürfe des (mehrfachen) gewerbsmässigen Betrugs, der mehrfachen Urkundenfälschung sowie der mehrfachen Widerhandlung gegen das Waffengesetz gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a WG freigesprochen, während er hinsichtlich des Vorwurfs der Irreführung der Rechtspflege, der in einem gewissen Zusammenhang mit dem Vorwurf des gewerbsmässigen Betrugs zum Nachteil der H._____ [Anlageziffer 3] steht, schuldig gesprochen wird. Es rechtfertigt sich, die erstinstanzlichen Verfahrenskosten dem Beschuldigten zu ¼ aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 7.1

Die auf das Berufungsverfahren des Beschuldigten entfallenden obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 4'000.00 werden zu ¼ mit Fr. 1'000.00 dem Beschuldigten auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen.

E. 7.2

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, der amtlichen Verteidigerin für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 7'900.00 auszurichten. Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zu ¼ mit Fr. 1'975.00 zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 8. 8.1. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 4'356.00 (inkl. Anklage- gebühr von Fr. 2'400.00) werden zu ¼ mit Fr. 1'089.00 dem Beschuldigten auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen. 8.2. Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, der amtlichen Verteidigerin für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 20'823.00 auszurichten. Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zu ¼ mit Fr. 5'205.75 zurückverlangt, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Zustellung an: [...]

- 18 - Hinweis zur Bedeutung der bedingt ausgesprochenen Strafe (Art. 44 Abs. 3 StGB) Bei einer ausgefallten bedingten Geld- oder Freiheitsstrafe wird der Vollzug aufgeschoben. Gleichzeitig wird dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren angesetzt. Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen (Art. 45 StGB). Das bedeutet, dass die Geldstrafe dann nicht zu bezahlen bzw. die Freiheitsstrafe nicht anzutreten ist. Begeht der Verurteilte während der Probezeit aber ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht grundsätzlich die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 22. April 2025 Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 1. Kammer Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Six Fehlmann

E. 10

März 2023 E. 2.1). Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten zu ¼ mit Fr. 5'205.75 zurückzufordern, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 7. Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 Abs. 1 StPO; Art. 81 StPO).

- 16 - Das Obergericht erkennt: 1. Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot verletzt worden ist. 2. Der Beschuldigte wird freigesprochen von den Vorwürfen - des mehrfachen gewerbsmässigen Betrugs; - der mehrfachen Urkundenfälschung; - der mehrfachen Widerhandlung gegen das Waffengesetz. 3. Der Beschuldigte ist der Irreführung der Rechtspflege gemäss Art. 304 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig. 4. Der Beschuldigte wird hierfür gemäss Art. 304 Ziff. 1 StGB sowie in Anwendung von Art. 47

StGB, Art. 34 StGB, Art. 42 StGB und Art. 106 StGB zu einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen à Fr. 70.00, d.h. Fr. 8'400.00, Probezeit 2 Jahre, und einer Verbindungsbussse von Fr. 1'000.00, ersatzweise 15 Tage Freiheitsstrafe, verurteilt. 5.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.